

Wir Gemeinden handeln!

Kooperationsvereinbarung zum
Jugendschutz im Landkreis Biberach
zwischen dem Landkreis Biberach,
dessen Städten und Gemeinden
sowie der Polizeidirektion Biberach

Vorwort

Auf der Grundlage der geführten Sicherheitsgespräche sowie der Erkenntnisse aus der Jugendhilfeplanung des Landkreises Biberach (Stichwort „Verlust der ländlichen Ländlichkeit“) kommen die Kooperationspartner überein, dass die konsequente Einhaltung des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes landkreisweit betrieben werden soll und muss.

Unabhängig und absolut gleichrangig soll und muss auch im Rahmen der KKP weiterhin die offene, erzieherische und strukturelle Jugendarbeit gesehen werden. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass gerade in Bezug auf die Jugendlichen und die Öffentlichkeit durch den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung kein „falsches Bild“ erzeugt werden darf. Das Motto lautet „Fördern und fordern“!

Den Kooperationspartnern ist auch klar, dass es sich um eine Kooperationsvereinbarung handelt, die nur vor Ort, je nach Gegebenheiten und Möglichkeiten, und durch die Einbeziehung Dritter (Einrichtungen, Vereine, Verbände und Kirchen) umgesetzt werden kann.

Wichtig ist den Kooperationspartnern dabei auch die Feststellung, dass sich der überwiegende Teil der Jugendlichen unauffällig verhält und dass bereits gute Arbeit in den Gemeinden, Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und Kirchen geleistet wird. Dies allein genügt aber nicht, um der steigenden Gewaltbereitschaft sowie dem steigenden Drogen- und Alkoholkonsum Jugendlicher im Landkreis entgegen zu wirken. Dieser negativen Entwicklung muss durch eine konsequente und ausnahmslose Einhaltung und Verfolgung des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes begegnet werden.

Wie das im Einzelnen in den Städten und Gemeinden erfolgen kann, beschreibt die Kooperationsvereinbarung nachfolgend. Sie dient den Städten und Gemeinden des Landkreises als Argumentations-, Orientierungs- und Zielerreichungshilfe.

Vorbemerkungen zur Jugenddelinquenz und zum Jugendschutz

Der Themenbereich Jugenddelinquenz und Jugendschutz beschäftigt die Polizei im Lande seit Längerem ganz erheblich. Insbesondere das veränderte Freizeit-, Konsum- und Medienverhalten junger Menschen, Migrationsauswirkungen sowie die abnehmende Erziehungskraft der Familien bergen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial und Kriminalitätsrisiko für Kinder und Jugendliche.

Im Rahmen einer kriminologischen Untersuchung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg zur Gewaltkriminalität von 2006 wurde festgestellt, dass der Alkoholkonsum in fast allen Altersschichten zugenommen hat und Hintergrund fast jeder Gewaltstraftat ist, insbesondere bei schwerer Gewalt. Der Trend zu frühem und teilweise exzessivem Alkoholkonsum junger Menschen ist danach besorgniserregend.

Der Bereich der Polizeidirektion Biberach hat in Fällen der Gewaltkriminalität und Auffälligkeiten mit Alkohol im Vergleich zu anderen Polizeidirektionen eine überdurchschnittliche Belastung¹.

Aggression und Gewalt richtet sich zunehmend auch gegen Polizeibeamte, wobei Angriffe zu großen Teilen ebenfalls unter Alkoholeinfluss stattfinden und die Täter mehrheitlich unter 30 Jahre alt sind.^{2w}

Landesweit anerkannte und effektive Ansätze um dem negativen Trend im Jungtäterbereich entgegenzuwirken sind²:

- Zusammenarbeit bzw. Vernetzung innerhalb des Landkreises und mit benachbarten Landkreisen
- Zusammenarbeit mit den Kommunen (z. B. Sperrstundenverlängerung)

- Zugehen auf Verantwortliche potenziell jugendgefährdender Örtlichkeiten und Veranstaltungen
- Gesteigerte Polizeipräsenz an Jugendtreffpunkten, bei Festen/Veranstaltungen sowie an Verkaufsstellen (Tankstellen, Kioske)
- Sanktionskatalog, wie Schließung von Örtlichkeiten, Aufenthaltsverbote für (Alkohol-) Wiederholungstäter usw.

Vor diesem Hintergrund können die zuständigen Behörden und die Polizei im Landkreis Biberach einen gemeinsamen Beitrag leisten auch im Bereich des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes, um erkennbar negativen Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich weiter Einhalt zu gebieten.

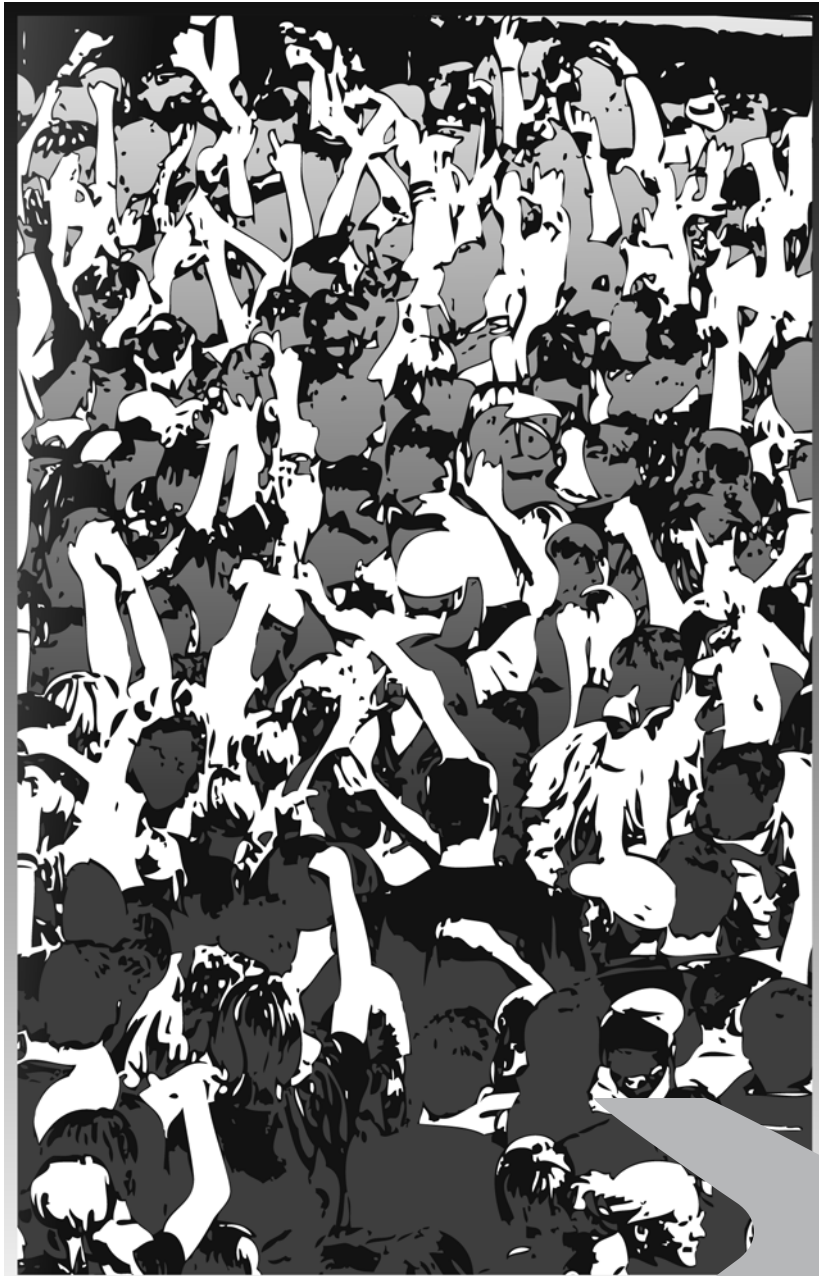
Bei den gemeinsamen Sicherheitsanalysen und -gesprächen des Jahres von Polizei und den Bürgermeistern der fünf Raumschaften Biberach, Laupheim, Riedlingen, Bad Schussenried/Bad Buchau und Ochsenhausen/ Illertal wurde daher die Jugenddelinquenz im Landkreis intensiv diskutiert und Eckpunkte zum verbesserten Jugendschutz erarbeitet.

- **Ordnungsrechtlicher Jugendschutz** in diesem Zusammenhang sind alle hoheitlichen und damit verbundenen aufklärenden Maßnahmen, die die Einhaltung der speziellen Jugendschutzgesetze sicherstellen.
- **Erzieherischer Jugendschutz** soll die Jugendlichen befähigen, sich selbst zu schützen.
- **Struktureller Jugendschutz** schafft positive Lebensbedingungen.

Mit diesem Papier werden diese Eckpunkte ausformuliert. Damit soll den kommunalen Entscheidungsträgern im Rahmen ihrer Ermessens(auswahl) entscheidungen eine Orientierung zur Verfügung gestellt werden, um im Landkreis Biberach einheitliche Maßstäbe im ordnungsrechtlichen Jugendschutz anlegen zu können.

¹ Quelle: Kriminologische Betrachtung mit Schlussfolgerungen für polizeiliche Handlungsfelder zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität in Baden-Württemberg, Oktober 2006.

² Quelle: Studie des KFN Niedersachsen „Gewalt gg. Polizeibeamte“, 2004



1 Gaststättenrechtliche Gestattungen nach § 12 GastG

(insb. bei öffentlichen jugendspezifischen Veranstaltungen)

1a Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Party- und Veranstaltungskultur im Landkreis Biberach ist in den letzten Jahren zunehmend vom veränderten Freizeit- und Konsumverhalten junger Menschen geprägt. Diese Entwicklung wird bei sog. „Themenpartys“ offensichtlich, bei denen der übermäßige Konsum von Alkohol eine wesentliche Rolle spielt. Deshalb ist es neben der notwendigen Aufklärung das erklärte Ziel, durch einen strengen ordnungspolizeilichen Regelungsrahmen den geordneten Ablauf von Jugendveranstaltungen zu gewährleisten.

1b Prüfungserfordernisse der Städte und Gemeinden

Da insbesondere alkoholbedingte Probleme mit jungen Menschen bei Veranstaltungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben und die Veranstalter kaum mehr selbst in der Lage sind, diese in den Griff zu bekommen, sind die Städte und Gemeinden als Gestattungsbehörden gehalten, im Genehmigungsverfahren die Einhaltung des Jugendschutzes besonders sorgfältig zu prüfen. Fundierte Kenntnisse des Gaststättengesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind hierfür unabdingbar.

(1) Antragspflicht

Zunächst haben die Gestattungsbehörden darauf zu achten, dass der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes gestellt wird (§3 Abs. 1 S. 3 GastVO). Nur bei Einhaltung dieser Frist sind die Gestattungsbehörden in der Lage, die Veranstaltung im Hinblick auf ihre Sicherheits-

relevanz und Jugendgefährdung zu beurteilen. Bei Fristversäumnis kann die Stadt oder Gemeinde den Antrag auf Gestattung einer Veranstaltung ablehnen (es sei denn, eine fristgerechte Antragstellung war nicht möglich).

(2) Angaben zur Veranstaltung

Da der Antragsteller die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen hat, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können (§3 Abs. 1 S. 2 GastVO), kann vom Veranstalter auch verlangt werden, Werbematerialien und Getränkearten (Preislisten) vorzulegen.

(3) Sicherheitsgespräch im Rahmen der Anhörung

Vor Erteilung der beantragten Gestattung kann es im Einzelfall sinnvoll sein, im Rahmen der Anhörung mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch der Gestattungsbehörde über das konkrete Sicherheitskonzept und die Einhaltung des Jugendschutzes zu führen. Gab es in der Vergangenheit wiederholt Probleme auf bestimmten Veranstaltungen, dann ist die örtlich zuständige Polizei so früh wie möglich mit einzubeziehen.

Im Rahmen dieses Sicherheitsgesprächs ist dem Veranstalter zu verdeutlichen, dass er für die Sicherheit der Gäste und den Jugendschutz verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere darauf hingewirkt werden, dass auf Lockangebote für preiswerten Alkohol verzichtet wird (LGastG §2 und GastG §6)³. Bei reinen Jugendveranstaltungen (Zielgruppe: Jugendliche) ist der Verkauf von branntweinhaltigen Getränken ohnehin zu untersagen.

Auch wenn die nachfolgenden Punkte dem Veranstalter nicht vorgeschrieben werden können, sind folgende zeitliche Vorgaben im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung wünschenswert und im Eckpunktepapier von KOMM verankert:

- (a) Das Programm sollte möglichst früh beginnen und spätestens um 1.30 Uhr enden. Der Ausschank und die Musik enden um 2.30 Uhr. Die Veranstaltung endet um 3.00 Uhr. Das Programm sollte auch keine Elemente beinhalten, die Aggressionen oder Konflikte unter den Besuchern auslösen oder fördern könnten.
- (b) Sinnvoll sind abgestufte Eintrittspreise, wenn z. B. vor 22.00 Uhr ein ermäßigter Preis verlangt, danach bis zum Höhepunkt der Veranstaltung der volle Preis erhoben wird. Dadurch kann das sog. „Veranstaltungshopping“, also das Wechseln zwischen verschiedenen Veranstaltungsorten vermieden werden.
- (c) Von Vorteil haben sich auch sog. „One-Way-Tickets“ erwiesen. Nach dem Verlassen des Veranstaltungsraumes wird der Eintrittspreis erneut verlangt. Damit kann u.a. der Alkoholkonsum an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen verhindert werden. Auch wenn fehlende Kooperationsbereitschaft nicht unbedingt zu einer Versagung der Gestattung führen kann, sollte dies von den Städten und Gemeinden zum Anlass genommen werden, genauer hinzuschauen.

(4) Besonderer Anlass

Materiellrechtlich hat die Gestattungsbehörde vor allem zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung nach dem Gaststättengesetz überhaupt gestattungsfähig ist. Dazu ist ein besonderer Anlass⁴ notwendig, der nur dann gegeben ist, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Häufig wiederkehrende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter sind hingegen keine besonderen Anlässe. Anträge auf Veranstaltungen nur um der „Party-Willen“ sind konsequent abzulehnen.

(5) Zuverlässigkeit des Veranstalters

Die Gestattung ist von der Stadt oder Gemeinde zu untersagen, wenn der Antragsteller die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird (§4 Abs. 1 Nr. 1 GastG). In diesem Zusammenhang gilt die Bewerbung als „Koma-“, oder „Flatrate-Party“ als Indiz dafür, dass im Rahmen der Veranstaltung alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. In solchen Fällen hat die Behörde die beantragte Gestattung zu versagen (§2 LGastG)³.

Besondere Prüfung bedürfen auch sog. „150 Cent-Partys“ oder „Schaumpartys“. Hier kann man nicht automatisch auf die Unzuverlässigkeit des Antragstellers schließen; liegen bereits negative Erfahrungen mit dem Veranstalter oder Erkenntnisse aus den Veranstaltungen der Vorjahre vor, sind entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Dann hat es die Gestattungsbehörde in der Hand, die Gewährleistung der Sicherheit und die Einhaltung des Jugendschutzes durch entsprechende Auflagen sicher zu stellen.

Dazu zählt insbesondere die Durchführung von Ausweiskontrollen an den Eingängen, um das Alter der Besucher festzustellen. Es hat sich bewährt, Jugendliche (bzw. Kinder in Begleitung erziehungsberechtigter Personen) durch farbige Bänder zu kennzeichnen. Jugendliche, die sich in Begleitung erziehungsberechtigter Personen befinden, sind genau zu überprüfen. Ohne einen schriftlichen Nachweis ist der Zutritt zu untersagen. Sinnvoll sind auch Durchsagen während der Veranstaltung.

Da es erfahrungsgemäß auch im Umfeld der Veranstaltungsräumlichkeit zu Störungen kommt, ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, dass er als sog. „Zweckveranlasser“ auch für die Sicherheit im Außenbereich verantwortlich ist (Ruhestörungen, „Parkplatztanke“). Insbesondere bei problematischen Veranstaltungen muss die Einhaltung der Auflagen von den Städten und Gemeinden am Veranstaltungsort überwacht werden.

Dazu hat der Veranstalter die telefonische Erreichbarkeit jederzeit sicherzustellen. Die Nichteinhaltung einer Auflage kann zu nachträglichen Nebenbestimmungen, in besonders schwerwiegenden Fällen gar zum Widerruf der Gestattung führen. Dazu ist auch die Polizei bei Gefahr im Verzug berechtigt.

In besonderen Einzelfällen sind die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden berechtigt, gegen polizeilich bekannte Gewalttäter im Vorfeld einer geplanten Veranstaltung Aufenthaltsverbote auszusprechen. Bei bereits laufenden Veranstaltungen können auch Platzverweise gegen Störer ausgesprochen werden.

(6) Private Sicherheitsdienste

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Jugendschutz kann im Einzelfall die Einschaltung eines privaten Sicherheitsdienstes geboten sein. Allerdings ist es rechtlich nicht zulässig, durch Auflagen in der Gestattung zu regeln, dass Einlasskontrollen oder Überwachungstätigkeiten nur durch professionelle Sicherheitsdienste erfolgen dürfen. Vielmehr steht es dem Veranstalter frei, für Bewachungsaufgaben eigenes Personal einzusetzen oder sich eines professionellen Sicherheitsdienstes zu bedienen. Nur wenn es in den Vorjahren wiederholt Probleme auf bestimmten Veranstaltungen gegeben hat, kann dem Veranstalter die Einschaltung eines privaten Sicherheitsdienstes auferlegt werden. Dieser ist u. a. befugt, Zugangskontrollen und Parkplatzstreifen durchzuführen oder für die Freihaltung von Rettungswegen zu sorgen. Das Sicherheitsbedürfnis der Gäste wiegt schwerer als die finanzielle Belastung des Veranstalters.

(7) Sperrzeiten

Da aufgrund langjähriger polizeilicher Erfahrung bei Veranstaltungen mit vorübergehender Gestattung mit zunehmender Dauer der Veranstaltung

in die Nacht hinein die Alkoholbeeinflussung und die Sicherheitsprobleme zunehmen, sollten die gesetzlichen Sperrzeiten (Sonntag bis Donnerstag 2 Uhr bis 6 Uhr, Freitag bis Samstag 3 Uhr bis 6 Uhr, Kur- und Erholungsorte je 1 Std. weniger) generell nicht verkürzt werden.

1c Maßnahmen durch die Polizei

Die Polizei wird die Veranstaltungen, abhängig von der jeweiligen Lage und des Einzelfalls, kontrollieren. Dabei wird der Veranstaltungscharakter im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gewürdigt.

Bei Ordnungsstörungen und Straftaten wird schnellstmöglich und gezielt eingeschritten.

Festgestellte Sicherheitslücken werden den Städten und Gemeinden schnellstmöglich gemeldet und gemeinsam konsequent nachbereitet.

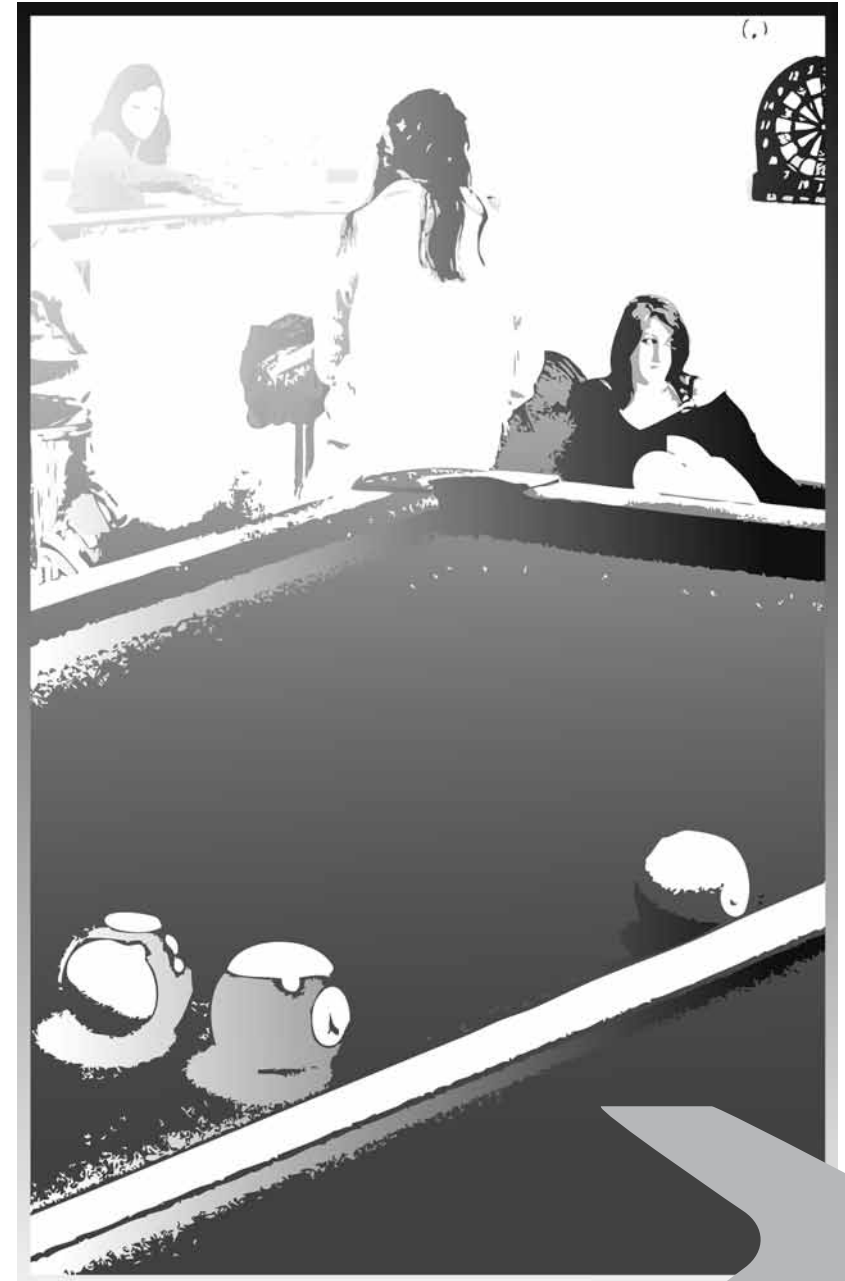
Veranstaltungen, die sich jährlich wiederholen, werden gemeinsam auf das Folgejahr besprochen.

Nach Möglichkeit sollten gelegentlich gemeinsame Kontrollen mit Vertretern der Gestattungsbehörden und der Polizei durchgeführt werden.

3 § 2 LGastG – Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote: Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

§ 6 GastG Ausschank alkoholfreier Getränke Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

4 Unter dem Begriff „Anlass“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch einen äußeren Anstoß, ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Der bloße Wunsch, unter erleichterten Voraussetzungen kurzfristig eine Schank- oder Speisewirtschaft zu betreiben, reicht nicht aus. Der bloße Geldbedarf des Veranstalters ist kein besonderer Anlass. Die Gestattung wird nur für einen kurzfristigen Gaststättenbetrieb erteilt, der Folge eines nicht alltäglichen sonstigen Ereignisses ist. Beispiele für besondere Anlässe: Vereinsjubiläum, traditionelle Feste (z. B. Kirchweih), Volksfeste, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Umzüge, ein jahreszeitlich bestimmtes Fest eines Vereins, ein von einem Verein für seine jugendlichen Mitglieder durchgeführter Musik- und Tanzabend.



2 Jugendräume und Jugendbuden

2a Ausgangssituation und Zielsetzung

In den vergangenen Jahren hat sich im Landkreis Biberach eine eigene Kultur freier Jugendräume bzw. Jugendbuden entwickelt. Inzwischen sind knapp 200 Buden bekannt, die sich meist auf privaten Grundstücken innerhalb von Ortschaften oder im Außenbereich befinden. Der bauliche Zustand reicht von einfachen Bretterbuden über Bauwagen oder ausgebaute Stadel bis hin zu fest gemauerten Gebäuden.

Treffpunkte sind für die Jugendlichen vor Ort wichtig. Die Städte und Gemeinden sollen deshalb die offene Jugendarbeit unterstützen und fördern. Damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen die Notwendigkeit von Regeln verstehen und bereit sind, diese zu akzeptieren und einzuhalten.

Aus kriminalpräventiven Gründen ist es notwendig, dass die Städte und Gemeinden bei festgestellten Verstößen ordnungsrechtlich konsequent einschreiten und die Jugendräume bzw. Jugendbuden mit gezielten Gegenmaßnahmen wieder auf den richtigen Weg zu führen. Als letztes Mittel ist auch die Schließung eines Jugendraums bzw. einer Bude in Betracht zu ziehen, damit keine rechtsfreien Räume entstehen.

2b Konzeptionelle Vorstellungen der offenen Jugendarbeit

Jugendräume und Jugendbuden stellen eine Form der selbst organisierten Jugendarbeit dar. Der ungezwungene Austausch mit Gleichaltrigen ist ein wesentliches Element des Heranwachsens und eine große Hilfe bei der Loslösung vom Elternhaus und zugleich Orientierung beim Erwachsen werden. Diese Selbstorganisation ermöglicht den Jugendlichen ein breites

Spektrum informellen Lernens; zugleich erfordert die Organisation eines Jugendraums von den Verantwortlichen vielfältige Kompetenzen.

Da Jugendliche gerne die Grenzen austesten, muss das Einhalten von Regeln und gesetzlichen Normen verlangt werden. Deshalb sollten die Städte und Gemeinden mit den Jugendlichen in Verhandlungen treten und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Wichtig ist dabei, dass klare Regelungen formuliert werden; am besten von den betroffenen Jugendlichen selbst. Dies gilt beispielsweise für Hausordnungen, Aufgaben und Verantwortung, aber auch für Öffnungszeiten, Putzpläne oder die Schlüsselbefugnis.

Falls dies von den Jugendlichen gewünscht wird, sollten die Kommunen, aber auch die Eltern ihre Unterstützung anbieten bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten. Diese Hilfe wird aber nur dann von den Jugendlichen in Anspruch genommen, wenn das Gefühl vorhanden ist, dass der jeweilige Ansprechpartner „auf ihrer Seite steht“ und die Interessen und die Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt und die Jugendlichen beteiligt. Hierbei steht die Kreisjugendreferentin mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Unterstützung durch Erwachsene kann vielfältig aussehen und hängt einerseits von der Problemlage vor Ort ab, andererseits aber auch von der Jugendpolitik der Kommune. Praktizierte Beispiele sind: Hauptamtliche Jugendpflege auf Dauer oder auf Zeit, betreute Öffnungszeiten, ehrenamtliche Jugendbeauftragte, Ansprechpartner im Gemeinderat, Arbeitskreis Offene Jugendarbeit, usw.

2c Anleitungen zu freien Jugendräumen und -buden

Es erfolgt ein gezielter Informationsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden sowie der Polizei. Dazu sollen die Kommunen die auf ihrem Gebiet befindlichen Jugendräume bzw. Jugendbuden erfassen und der Polizei melden.

Daneben ist es wichtig, dass für jeden Jugendraum bzw. Jugendbude eine verantwortliche volljährige Person benannt wird, die bei Problemen telefonisch erreicht werden kann und als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sollten die Jugendlichen für ihren Raum bzw. Bude eine Hausordnung aufstellen, die methodisch so erarbeitet ist, dass sie sich auch damit identifizieren können. In dieser Hausordnung sollten die Verantwortlichkeiten klar geregelt sein, wer beispielsweise die Schlüsselgewalt inne hat, wer für die Reinhaltung zuständig ist oder wie die Öffnungszeiten geregelt sind. Die Ächtung von Drogen und der verantwortungsbewusste Umgang mit Alkohol sollten selbstverständlich sein.

Jugendräume und Jugendbuden können nur dann geduldet werden, wenn die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und die Nachbarschaft nicht gestört wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Fehlentwicklungen, wie z. B. Ruhestörungen, Alkoholmissbrauch, willkürliche Zugangsbeschränkungen oder die Verbreitung extremistischen Gedankenguts, möglichst frühzeitig erkannt und der Polizei gegenüber angezeigt werden.

Keinesfalls dürfen gaststättenähnliche Betriebe mit Gewinnerzielungsabsicht geduldet werden. Der Verdacht auf Gewinnerzielungsabsicht besteht bei deutlich höheren Verkaufs- als Einkaufspreisen. Bei entsprechender Verdachtslage können Polizei und Finanzbehörden eingeschaltet werden.

Bei festgestellten Verstößen oder Beschwerden aus der Nachbarschaft müssen die verantwortlichen Personen zur Rede gestellt und eindringlich verwarnet werden. Sofern eine Bude wiederholt negativ auffällt, wird zukünftig auch bei bestehenden Buden mit den Mitteln des Gaststätten- und des Baurechts, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, konsequent eingeschritten, auch wenn der Auslöser des Einschreitens zunächst im Bereich des Jugendschutzes zu sehen ist. Dabei ist mit der Polizei eng zusammenzuarbeiten.

Neue Jugendbuden (Neugründungen) im Außenbereich werden nicht mehr geduldet. Damit das Landratsamt dagegen konsequent vorgehen kann, werden die Gemeinden gebeten, etwaige Baumaßnahmen frühzeitig zu melden.

2d Maßnahmen durch die Polizei

Die Polizei führt auf der Grundlage der Meldungen der Bürgermeisterämter eine zentrale Budenliste für den Landkreis.

Das polizeiliche Lagebild im Zusammenhang mit freien Jugendräumen und Jugendbuden wird im Rahmen der Sicherheitsanalysen ausgewertet und in zielführende Strategien und Konzepte umgesetzt.

Die Polizei zeigt anlassunabhängige Präsenz bei den Jugendräumen und Jugendbuden.

Nach Möglichkeit werden gemeinsam mit den Kommunen brennpunktorientierte Jugendschutzstreifen an den bekannten Aufenthaltsorten von Jugendlichen und Jugendgruppen (einschl. Jugendbuden/-treffs) durchgeführt.

Es erfolgt ein aktueller Informationsaustausch mit den Bürgermeisterämtern.

Die Polizei ermittelt konsequent bei Rechtsverstößen und bringt diese zur Anzeige.



3 Freie Jugendtreffpunkte

3a Ausgangssituation und Zielsetzung

In fast allen Gemeinden gibt es feste oder wechselnde Treffpunkte, wo sich Jugendliche zusammenfinden und aufhalten, wie z. B. an Diskotheken, Gaststätten, Tankstellen, Spielplätzen, Festhallen oder Schulhöfen. Sie bieten den Jugendlichen die Möglichkeit der Kommunikation und der Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Dabei kommt es auch zu Störungen, wie z.B. Lärmbelästigung, Vermüllung bis hin zu strafbaren Handlungen.

Jugendliche sollen ihre Treffpunkte haben. Hierzu werden die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Örtlichkeiten anbieten oder dulden. Gegen Störungen bzw. Störer werden die Kommunen zusammen mit der Polizei konsequent vorgehen. Unabhängig davon wird der Landkreis die offene Jugendarbeit weiter fachlich begleiten und unterstützen.

3b Maßnahmen der Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden haben als Ortspolizeibehörden darauf hinzuwirken, dass von diesen Treffpunkten keine Störungen ausgehen. Hierbei bietet sich insbesondere auch die Kommunikation vor Ort an, z. B. durch ein jährliches Gespräch mit einem Gemeindeverantwortlichen.

Bei größeren Räumlichkeiten wie Bürgerpark o. ä. sollte frühzeitig ein Runder Tisch gebildet werden, in dem sich die Nachbarn, in der Jugendarbeit engagierte Bürger, Vertreter der Bürgermeisterämter und der Polizei beteiligen. In diesem Kreis werden Lösungen für ein attraktives, aber auch konfliktfreies und geordnetes Verhältnis entwickelt.

Bei Störungen sollte zunächst gezielt auf die Gruppe bzw. deren (informellen) Sprecher eingewirkt werden. Sofern einzelne Störer identifiziert werden können, sollten diese und die Eltern durch die Gemeinde gezielt angesprochen werden.

Es werden keine Alkoholexzesse, Störungen oder Vandalismus geduldet. Alkohol- und Rauchverbote bei Kindern und Jugendlichen werden strikt überwacht.

Lassen sich die Störungen durch Gespräche und polizeiliche Kontrollen nicht nachhaltig verbessern, sorgt die Kommune mit einem ganzheitlichen Ansatz für nachhaltige Verbesserungen (z. B. Runder Tisch, Erarbeitung von Alternativangeboten bis zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Platzverweisen oder Aufenthaltsverboten).

3c Maßnahmen der Polizei

Die Polizei wertet gezielt das Lagebild im Hinblick auf Orte mit Ordnungsstörungen aus und gibt diese Information schnell und gezielt an die Städte bzw. Gemeinden weiter.

Auf Wunsch der Bürgermeisterämter wird die Polizei gezielt kontrollieren, wobei der Schwerpunkt auf die Einhaltung des Jugendschutzes liegt.

Die Polizei wird von sich aus eine gezielte sichtbare Polizeipräsenz an den erkannten Orten zeigen. Hierbei werden zeit- und brennpunktorientierte Jugendschutzstreifen an den bekannten Aufenthaltsorten von Jugendlichen und Jugendgruppen durchgeführt.

Die Polizei schreitet bei erkannten Fehlentwicklungen oder berechtigten Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Bürgermeisterämtern ein. In gravierenden Fällen werden gezielte polizeirechtliche Maßnahmen (z. B. offene oder verdeckte Schwerpunktkontrollen, Razzien,

Gefährderansprachen, Aufenthaltsverbote, Initiierung von beschleunigten Verfahren usw.) sowie die Sanktionen nach den vorhandenen Polizeiverordnungen durchgeführt.

4 Die Broschüre – Wir Gemeinden handeln

Die Broschüre „Wir Gemeinden handeln“ ist in Zusammenarbeit der Polizeidirektion Biberach und des Landratsamt Biberach entstanden. Sie wurde als Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis und die Gemeinden im Landkreis Biberach im April 2008 verabschiedet. Die Überarbeitung der Broschüre war durch gesetzliche Änderungen der Sperrzeitregelung und des Gaststättengesetzes erforderlich. Die Kooperationsvereinbarung ist die Grundlage für weitere Veröffentlichungen und Hilfsmittel zur Umsetzung des Jugendschutz. Mit Stand Januar 2012 sind das

- Leitlinien für eine neue Festkultur – Einheitliches Vorgehen von Landkreisen in Baden-Württemberg
- PartyPass – Hilfsmittel zum Überblick über die Anwesenheit von Minderjährigen bei Veranstaltungen.
- Checkliste Jugendschutz und Muster für Sicherheitskonzepte – Planungshilfe für Veranstalter
- Mustergestattung – Vorschlag zum einheitlichen Vorgehen im Landkreis Biberach
- Handlungskonzept zum Umgang mit Jugendbuden im Landkreis Biberach

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Biberach

Rollinstr. 9 | 88400 Biberach

Redaktion: Gertraud Koch, Heike Küfer

Polizeidirektion Biberach

Erlenweg 2 | 88400 Biberach

Redaktion: Hubertus Högerle, Alfons Pfaff

Günther Becker, Wolfgang Kurz

Druck: Druckerei Schirmer Riedlingen

Gestaltung: sujet.design

Auflage:

1. Auflage April 2008

2. überarbeitete Auflage Januar 2012



Komm
Kommunaler Präventionspakt
Landkreis Biberach

**Partner des Kommunalen Präventionspakts
Landkreis Biberach**

Landkreis
Biberach



S Kreissparkasse
Biberach